

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert werden (Erstes Burgenländisches Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 13b folgender Eintrag eingefügt:

„§ 13c Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie“

2. In § 1 Abs. 3 entfällt am Ende der Z 7 das Wort „und“, am Ende der Z 8 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie in Z 9 der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 10 wird angefügt:

„10. das überwiegende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen umzusetzen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Z 7a und 7b erhalten die Ziffernbezeichnungen „7b.“ sowie „7c.“ und folgende Z 7a wird eingefügt:

„7a. „Bruttoendenergieverbrauch“: Energieprodukte, die der Industrie, dem Verkehr, Haushalten, dem Dienstleistungssektor einschließlich dem Bereich öffentliche Dienstleistungen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, den durch die Energiewirtschaft für die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung entstehenden Elektrizitäts- und Wärmeverbrauch und die bei der Verteilung und Übertragung auftretenden Elektrizitäts- und Wärmeverluste;“

b) Nach Z 14b wird folgende Z 14c eingefügt:

„14c. „Energiespeicher am selben Standort“: eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;“

c) Die bisherige Z 30a erhält die Ziffernbezeichnung „30b.“ und folgende Z 30a wird eingefügt:

„30a. „innovative Technologie im Bereich erneuerbare Energie“: eine Technologie zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, durch die auf mindestens eine Weise eine vergleichbare, auf dem neuesten Stand der Technik befindliche Technologie im Bereich erneuerbare Energie verbessert wird oder die eine nicht vollständig kommerzialisierte und eindeutig mit einem Risiko verbundene Technologie im Bereich erneuerbare Energie nutzbar macht;“

d) Die bisherige Z 58a erhält die Ziffernbezeichnung „58b.“ und folgende Z 58a wird eingefügt:

„58a. „Salzgradient-Energie“: Energie, die durch den Unterschied im Salzgehalt zwischen zwei Flüssigkeiten, beispielsweise Süßwasser und Salzwasser, erzeugt wird;“

e) Nach Z 59 wird folgende Z 59a eingefügt:

„59a. „Solarenergieanlagen“: Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, insbesondere Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;“

f) In Z 69 wird das Zitat „§ 228 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 189a Z 8“ und das Zitat „§ 263 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 189a Z 9“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024,
2. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisebEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2023,
5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2024,
6. Finanzstrafgesetz - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024,
7. Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2024,
8. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2024,
9. Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2024,
10. Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2023,
11. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023,
12. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGrBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2024,
13. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2024.“

5. § 2 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. Energieeffizienzrichtlinie (EED III RL): Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1,“

6. Dem § 2 Abs. 3 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III RL): Richtlinie (EU) Nr. 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.“

7. In der Einleitung des § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Befugten,“ die Wortfolge „digital oder“ eingefügt.

8. § 6 Abs. 2 Z 16 lautet:

„16. bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer thermischen genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage oder für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind. Die Behörde kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methode der wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse erlassen.“

9. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zum Erreichen der Klimaneutralität ist im Bewilligungsverfahren, bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, dem Anschluss dieser Anlagen an das Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon auszugehen, dass sie im überwiegenden öffentlichen

Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Ist im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, so ist das überwiegende öffentliche Interesse entsprechend zu berücksichtigen.“

10. § 13a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beratung und Unterstützung von Antragstellern zur Erlangung der erforderlichen Bewilligung für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird im Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Anlaufstelle im Sinne des Art. 16 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL), eingerichtet. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der den Umweltschutz betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Genehmigungsverfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein.“

11. In § 13a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Anlaufstelle hat darauf hinzuwirken, dass die in der RED III RL und gesetzlich - insbesondere in Abs. 5 sowie in § 13c - festgelegten Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden.“

12. Dem § 13a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fehlen im Genehmigungsantrag für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmte Angaben oder Unterlagen, so hat die Behörde dem Projektwerber gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen in Beschleunigungsgebieten sowie binnen 45 Tagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten nach Antragstellung, die Ergänzung oder Verbesserung der Projektunterlagen aufzutragen, ansonsten ist die Vollständigkeit der Projektunterlagen innerhalb dieser Frist durch die Behörde zu bestätigen. Mit Zustellung der Mitteilung über die Vollständigkeit des Ansuchens beginnen die in § 13c genannten Entscheidungsfristen zu laufen. Lässt die Behörde die im ersten Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen, so beginnen die Entscheidungsfristen des § 13c mit Ablauf dieser Frist zu laufen.“

13. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie

(1) Das Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energie erstreckt sich auf alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit nach § 13a Abs. 5 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde und umfasst:

1. die Vollständigkeitsbestätigung nach § 13a Abs. 5,
2. die Errichtungsbewilligung nach § 12,
3. die Anzeige nach § 7 und
4. die Betriebsgenehmigung nach § 14.

(2) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für Anschlüsse von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die einem Repowering unterzogen werden und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15% erhöht werden soll, an das Übertragungs- und Verteilungsnetz innerhalb von drei Monaten ab dem nach § 13a Abs. 5 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

(3) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für eine Photovoltaikanlage oder einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Photovoltaikanlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von elektrischer Energie oder der Energiespeicherung besteht, innerhalb von drei Monaten ab dem nach § 13a Abs. 5 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden.

(4) Die Behörde hat unbeschadet der Abs. 2 und 3 über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Energiespeichern am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen an das Netz erforderlich sind, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden.

(5) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für das Repowering von bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und für Energiespeicher am selben Ort sowie um die Erteilung einer Bewilligung für eine Anschlussleitung von solchen Anlagen an das Netz innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden.

(6) In die Dauer des Genehmigungsverfahrens sind folgende Zeiträume nicht einzurechnen:

1. die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihrer Netzanschlüsse und - im Hinblick auf die Gewährleistung der Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit - der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastrukturen;
2. die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit sicherzustellen;
3. die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe.“

14. In § 39 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

15. Dem § 39 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 5 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(9) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.“

16. In § 67 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zum Nachweis der Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich des Anteils der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Vorbereitung energiestrategischer Entscheidungen sowie zum Zweck des Energiemonitorings haben die Netzbetreiber jährlich der Burgenländischen Landesregierung bis zum 31. März des Folgejahres die neu an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie zu melden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zu meldenden Daten, insbesondere zur Art der Anlage und ihrer Leistungsdaten, den Ort der Einspeisung, die Inbetriebnahme sowie das Datenformat und die Datenübertragung erlassen. Die Landesregierung kann sich bei der statistischen Auswertung nicht personenbezogener Daten eines privaten Rechtsträgers bedienen, der in Energiefragen tätig ist.“

17. § 69 Abs. 3 Z 6 und 7 lautet:

- „6. Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1,
7. Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1,“

18. Dem § 69 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 13a Abs. 1, 3 und 5, §§ 13c, 39 Abs. 6, 8 und 9, § 67 Abs. 2a und § 69 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 50 folgende Einträge eingefügt:

„§ 50a Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie, Fristen

§ 50b Veröffentlichung“

2. In § 1 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193“ durch das Zitat „in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Stichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL).“

4. In § 3 wird in lit. b das Zitat „des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015“ durch das Zitat „der Kundmachung BGBl. I Nr. 153/2024“, in lit. c das Zitat „Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2015“ durch das Zitat „Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024“ und in lit. d das Zitat „Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2014“ durch das Zitat „Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 3 Z 11 wird die Wortfolge „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen“ durch die Wortfolge „Solarenergieanlagen (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen)“ ersetzt.

6. In der Einleitung des § 5a Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Die Behörde hat“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ und das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 lit. a wird das Wort „beeinflußt“ durch das Wort „beeinflusst“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 2 lit. c wird nach dem Zitat „Z 5 Deponieverordnung 2008“ das Zitat „- DVO 2008“ eingefügt und das Zitat „BGBl. II Nr. 291/2016“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 243/2024“ sowie jeweils das Zitat „Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016“ durch das Zitat „DVO 2008“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Flußterrassen“ durch das Wort „Flussterrassen“, das Wort „Flußablagerungen“ durch das Wort „Flussablagerungen“ und das Wort „Fluß-“ durch das Wort „Fluss-“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie,“ die Wortfolge „des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie,“ eingefügt.

11. In § 6 Abs. 6, § 16a Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 22d Abs. 5, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 5 lit. a und Abs. 6 lit. a und b, § 54 Abs. 2, § 75 Abs. 4 und 6, § 76a Abs. 4 lit. d sowie in § 81 Abs. 11 und 15 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

12. In § 16a Abs. 1 lit. a und in § 16c Abs. 3 lit. b wird jeweils das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

13. In § 18 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Tötung oder Störung im Sinne des § 16 Abs. 2 von nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der VS-Richtlinie geschützten Arten gilt dann nicht als vorsätzlich, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c Abs. 1 RED III RL erfolgt und dabei die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten.“

14. In § 22d werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ist, unbeschadet der Abs. 3b und 3c, bis zum

Erreichen der Klimaneutralität vom Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses nach Abs. 2 lit. b sowie einer überwiegenden Bedeutung dieses öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit nach Abs. 3 lit. b auszugehen.

(3b) Auf Anlagen, die auf Grund des geplanten Standortes, der Anlagenart oder bestimmter technischer Eigenschaften der Anlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten sowie der Arten selbst, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde, führen würde, ist Abs. 3a nicht anzuwenden. Die Nichtanwendung des Abs. 3a ist im Verträglichkeitsprüfungsbescheid zu begründen; die Gründe sind der Europäischen Kommission zur Kenntnis zu bringen.

(3c) Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung einzelne Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten von der Anwendung des Abs. 3a ausnehmen, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten sowie der Arten selbst, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden. Sind solche Beeinträchtigungen nur bei Errichtung und Betrieb bestimmter Anlagen nach Abs. 3a bzw. bestimmten Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften zu erwarten, so ist die Ausnahme auf diese zu beschränken. Die Prioritäten des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan sind dabei zu berücksichtigen. Die Verordnung und die Gründe für ihre Erlassung sind der Europäischen Kommission zur Kenntnis zu bringen.“

15. In § 22e Abs. 3 wird das Wort „Anlage“ durch den Ausdruck „Anlage 1“ ersetzt.

16. Nach § 50 werden folgende §§ 50a und 50b eingefügt:

„§ 50a

Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie, Fristen

(1) Das Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energie erstreckt sich auf alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit nach Abs. 2 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde und umfasst:

1. die Vollständigkeitsbestätigung nach Abs. 2,
2. die Bewilligung solcher Vorhaben nach § 6,
3. die Bewilligung solcher Vorhaben nach § 8,
4. die Bewilligung solcher Vorhaben nach § 9,
5. die Bewilligung solcher Vorhaben nach § 22d,
6. die Bewilligung solcher Vorhaben auf Grund von Verordnungen nach den § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1,
7. die Ausnahmewilligung solcher Vorhaben auf Grund der Verbote nach § 14 Abs. 2, § 15a Abs. 4, § 16 Abs. 2 unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1a.

(2) Die Behörde hat innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen eines Ansuchens nach Abs. 1 Z 2 bis 7 dem Antragsteller entweder mitzuteilen, dass das Ansuchen im Hinblick auf Abs. 10 und § 50 Abs. 2 vollständig ist, oder ihm nach § 13 Abs. 3 AVG aufzutragen, das Ansuchen zu verbessern. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs. 3 AVG hat die Behörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass das Ansuchen im Hinblick auf Abs. 10 und § 50 Abs. 2 vollständig ist. Mit Zustellung der Mitteilung über die Vollständigkeit des Ansuchens beginnen die in den Abs. 3 bis 9 genannten Entscheidungsfristen zu laufen. Lässt die Behörde die im ersten bzw. im zweiten Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen, so beginnen die Entscheidungsfristen in den Abs. 3 bis 9 mit Ablauf dieser Frist zu laufen. Ergibt sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens, dass bestimmte Angaben oder Projektunterlagen fehlen, so hat die Behörde dem Antragsteller unverzüglich die Verbesserung der Projektunterlagen aufzutragen.

(3) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für Anschlüsse von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die einem Repowering unterzogen werden und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15% erhöht werden soll, an das Übertragungs- und Verteilernetz innerhalb von drei Monaten ab dem nach Abs. 2 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

(4) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für eine Solarenergieanlage und einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energie-

speicherung besteht, innerhalb von drei Monaten ab dem nach Abs. 2 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden.

(5) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für eine Solarenergieanlage mit einer Kapazität von höchstens 11 kW, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, innerhalb eines Monats ab dem nach Abs. 2 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden.

(6) Für die Errichtung von Solarenergieanlagen, deren Kapazität nicht mehr als 11 kW beträgt und sofern die bestehende Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, gilt eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 als erteilt, wenn über den Bewilligungsantrag nicht innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden wird. Ist die Behörde nicht in der Lage, innerhalb dieser Frist abschließend zu prüfen, ob das Vorhaben zulässig ist oder ob Auflagen oder Bedingungen notwendig sind, hat sie dies dem Antragsteller vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf vier Monate. Besteht Grund zur Annahme, dass eine solche Entscheidung oder Mitteilung nicht fristgerecht rechtswirksam zugestellt werden kann, hat die Behörde nach § 23 Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022, ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen. Wird über den Antrag innerhalb der Frist von einem Monat oder der verlängerten Frist von vier Monaten nicht entschieden, so darf das Vorhaben ausgeführt werden. In diesem Fall hat die Behörde dem Antragsteller eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen auszuhändigen.

(7) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Energiespeichern am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie an Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. In diesen Fällen hat die Behörde den Antragsteller über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen, zu informieren.

(8) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für das Repowering von bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Ort sowie um die Erteilung einer Bewilligung für eine Anschlussleitung von solchen Anlagen an das Netz innerhalb von sechs Monaten ab dem Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesen Fällen hat die Behörde den Antragsteller über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen, zu informieren.

(9) Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für eine Wärmepumpe mit einer Kapazität von höchstens 50 MW innerhalb eines Monats ab dem nach Abs. 2 festgestellten Zeitpunkt und über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für eine Erdwärmepumpe innerhalb von drei Monaten ab dem nach Abs. 2 festgestellten Zeitpunkt zu entscheiden.

(10) In die Dauer des Genehmigungsverfahrens sind folgende Zeiträume nicht einzurechnen:

1. die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihrer Netzanschlüsse und - im Hinblick auf die Gewährleistung der Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit - der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastrukturen,
2. die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit sicherzustellen,
3. die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe.

(11) Einem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung von Solarenergieanlagen nach Abs. 5 ist überdies der Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(12) Wenn Anlagen erneuerbarer Energie Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung nach § 22e Abs. 4 sind, kann der Antragsteller zur Feststellung des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der nach **Anlage 1** in die Naturverträglichkeitserklärung gemäß § 22e Abs. 3 aufzunehmenden Informationen der Behörde einen Entwurf für diesen Teil der Erklärung vorlegen. Die Behörde hat dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob und welche zusätzlichen Informationen in die Naturverträglichkeits-

erklärung aufzunehmen sind. Die Behörde darf den Umfang aufzunehmender Informationen in der Folge nicht mehr erweitern.

§ 50b

Veröffentlichung

Entscheidungen in Bewilligungsverfahren gemäß § 50a sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen; die Entscheidungen sind als Download für acht Wochen bereitzustellen.“

17. In § 52b Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Anhang 1“ durch die Wortfolge „den Anhängen der“ ersetzt.

18. § 52b Abs. 4 lautet:

„(4) Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 22e Abs. 1 und 2 Einwendungen oder Beschwerdegünde erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.“

19. In § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bescheidadressatin oder der Bescheidadressat“ durch die Wortfolge „die Adressatin oder der Adressat“ ersetzt.

20. § 56 Abs. 4 lautet und folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(4) Ist für Anlagen erneuerbarer Energie neben einer Verträglichkeitsprüfung nach § 22e Abs. 4 erster Satz eine weitere Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes erforderlich und werden diese Bewilligungen unter einem beantragt, so hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. § 13a des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Sofern für ein Vorhaben sowohl eine Bewilligung nach diesem Gesetz als auch nach den Bestimmungen des Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971, oder des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, erforderlich ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes der zuständigen Elektrizitätsbehörde. Die näheren Bestimmungen enthalten die elektrizitätsrechtlichen Gesetze.“

21. Dem § 80 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, §§ 3, 5 Abs. 3, § 5a Abs. 5, § 6 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, § 16a Abs. 1 und 3, § 16c Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1a, § 19 Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 22d Abs. 3a bis 3c und Abs. 5, § 22e Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 5 und 6, §§ 50a, 50b, 52b Abs. 1 und 4, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 4 und 6, § 76a Abs. 4 sowie § 81 Abs. 11 und 15 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 97/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 18a folgende Einträge eingefügt:

„§ 18b Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie
§ 18c Sonderregelungen für Solarenergieanlagen“

2. In § 1 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 20 kW Engpassleistung“ durch die Wortfolge „Sonnenkollektoren bis 20 kW und Photovoltaikanlagen bis 20 kW_{peak}“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ und nach dem Wort „berühren“ jeweils ein Beistrich eingefügt.

4. Dem § 2 werden folgende Abs. 14 bis 17 angefügt:

„(14) Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

(15) Solarenergieanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, insbesondere Solarthermie- (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen.

(16) Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie mit allen dazugehörigen baulichen und elektrotechnischen Anlagenteilen, gegebenenfalls bis zum Netzanschlusspunkt.

(17) Salzgradient-Energie ist Energie, die durch den Unterschied im Salzgehalt zwischen zwei Flüssigkeiten, beispielsweise Süßwasser und Salzwasser, erzeugt wird.“

5. Nach § 18a werden folgende §§ 18b und 18c eingefügt:

„§ 18b

Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie

(1) Das Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie erstreckt sich auf alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit nach Abs. 2 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde und umfasst:

1. die Vollständigkeitsbestätigung nach Abs. 2,
2. das Bewilligungsverfahren nach § 17.

(2) Die Behörde hat innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen eines Ansuchens nach Abs. 1 Z 2 dem Antragsteller entweder mitzuteilen, dass das Ansuchen im Hinblick auf § 17 vollständig ist, oder ihm nach § 13 Abs. 3 AVG den Auftrag zu erteilen, das Ansuchen oder die Mitteilung zu verbessern. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs. 3 AVG hat die Behörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass das Ansuchen im Hinblick auf § 17 vollständig ist. Mit Zustellung der Mitteilung über die Vollständigkeit des Ansuchens beginnen die in den Abs. 3, 4 und 5 genannten Entscheidungsfristen zu laufen. Lässt die Behörde die im ersten bzw. im zweiten Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen, so beginnen die Entscheidungsfristen mit Ablauf dieser Frist zu laufen. Ergibt sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens, dass bestimmte Angaben oder Unterlagen fehlen, so hat die Behörde dem Antragsteller unverzüglich die Verbesserung der Unterlagen aufzutragen.

(3) Die Behörde hat unbeschadet der Abs. 4 und 5 über das Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, Anbringung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie Anlagen, die für die Integration von erneuerbarer Energie an Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. In diesen Fällen hat die Behörde den Antragsteller über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen, zu informieren.

(4) Die Behörde hat über Vorhaben für Sonnenkollektoren mit einer Leistung bis 100 kW und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von bis 100 kW_{peak} nach § 18c sowie über Wärmepumpen mit einer Leistung von weniger als 50 MW spätestens innerhalb von einem Monat nach dem Einlangen des vollständigen Bauansuchens zu entscheiden. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Behörde hat über Vorhaben zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische Energie nach § 18c mit einer Leistung von jeweils mehr als 100 kW sowie über Erdwärmepumpen mit einer Leistung von weniger als 50 MW spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des vollständigen Bauansuchens zu entscheiden.

(6) In die Fristen nach den Abs. 3, 4 und 5 sind die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit sicherzustellen sowie die Dauer von Verfahren nach § 13a Abs. 4 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - Bgld. ElWG 2006 und von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nicht einzurechnen.

(7) § 13a Bgld. ElWG 2006 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 18c

Sonderregelungen für Solarenergieanlagen

(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 2 Z 7 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,

1. die Anbringung oder Änderung von Solarenergieanlagen an baulichen Anlagen,

2. die Errichtung oder Änderung von freistehenden Solarenergieanlagen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung einer Solarenergieanlage ist ein Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(3) Die Fertigstellungsanzeige von Photovoltaikanlagen und Solarenergieanlagen gemäß § 27 ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige hat das betreffende Baugrundstück zu bezeichnen sowie Angaben zur Lage und Leistung der Anlage zu enthalten. Die Fertigstellungsanzeige ist vom Bauwerber an den örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten weiterzuleiten.“

6. In § 35 wird die zweite Absatzbezeichnung „(15)“ durch die Absatzbezeichnung „(16)“ ersetzt und folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und 14 bis 17, §§ 18b, 18c und 36 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Novelle zum Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. xx/xxxx, dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.“

Vorblatt

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (in der Folge als RED III RL bezeichnet) soll beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wichtige Rolle spielen. Den Anlass für den vorliegenden Entwurf bildet die Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.

Nach Art. 5 der RED III RL sind insbesondere die Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine vollständige Umsetzung der erwähnten Artikel im Landesrecht erfolgen.

Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der RED III RL - insbesondere der Art. 15a, 15b, 15c und 15e betreffend die Festlegung von Gebieten, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind, und von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowie den dort geltenden Verfahrensbestimmungen soll durch eine separate Novelle ua. des Bgl. RPG 2019 unter Einhaltung der zweiten Umsetzungsfrist (21. Mai 2025) erfolgen.

Weiters sind vom Entwurf folgende Inhalte umfasst:

- Umsetzung von Art. 26 Abs. 7 der RL (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und (EED III RL): Herabsetzung der für thermische Stromerzeugungsanlagen vorgeschriebenen Kosten-Nutzen-Analyse von einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW auf 10 MW, Anpassung eines Verweises auf den Anhang der RL
- Regelung von Berichtspflichten der Netzbetreiber zu neu ans Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen in § 67 Abs. 2a EIWG zur Umsetzung von Art. 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 samt Verordnungsermächtigung der Landesregierung
- Neufassung von § 39 Abs. 6 Bgl. EIWG 2006 („Grundversorgungstarif“) wegen des VfGH-Erkenntnisses (12. März 2024, G 122/2023), mit dem eine gleichlautende Bestimmung im niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (§ 45 Abs. 6 NÖ EIWG) als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufgehoben wurde, sowie Einfügung neuer Abs. 8 und 9 nach Vorbild von § 77 Abs. 4 und 5 EIWOG 2010
- Anpassung von § 52b Abs. 1 und 4 NG 1990 wegen des Aarhus-Vertragsverletzungsverfahrens (Einbeziehung aller Anhänge der VS-Richtlinie, Anpassung der Einschränkung von Beschwerdegründen für Umweltorganisationen - nur bei missbräuchlichem Vorbringen)
- Richtigstellung der Terminologie des § 55 Abs. 1

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Burgenland noch für die Gemeinden relevante Kostenauswirkungen verbunden, weil die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen auf die Vereinfachung von Verfahren abzielen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Mit der Novelle zum Bgl. EIWG 2006 sollen die Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gestrafft und beschleunigt werden. Im Ergebnis sind mit diesen Änderungen positive Klimaauswirkungen verbunden.

Die Anpassung der Bestimmung betreffend die Vornahme der Kosten-Nutzen-Analyse bei Stromerzeugungsanlagen, verfolgt die Umsetzung des Grundsatzes der Energieeffizienz an erster Stelle, und ist geeignet, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Die Änderung in Bezug auf die Grundversorgung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, beeinflusst aber weder in negativer noch in positiver Hinsicht den Ausstoß von Treibhausgasen.

Hinsichtlich der Änderungen im NG 1990 und BauG sollte sich die vorliegende Novelle, soweit damit die RED III RL umgesetzt wird, positiv auf das Klima auswirken. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung von Erleichterungen für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer

Energie. Die der Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen ins Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und BauG dienenden Änderungen begünstigen sohin den Umstieg von fossilen Energieträgern auf nicht fossile und haben damit einen positiven Klimaeffekt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die weitere Straffung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie sollte mit positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort verbunden sein.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL), CELEX Nr. 32023L2413, sowie der sich aus der Aarhus-Konvention ergebenden Verpflichtungen ab.

Umgesetzt wird auch Art. 26 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1 (EED III Richtlinie), CELEX Nr. 32023L1791.

Auch die Regelung von Berichtspflichten in § 67 Abs. 2a Bgld. ElWG 2006 des Entwurfes dient damit der Umsetzung von Unionsrecht, nämlich des Art. 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1, CELEX Nr. 32018R1999.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder die Regelung von Abgaben vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (in der Folge als RED III RL bezeichnet) soll beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wichtige Rolle spielen. Den Anlass für den vorliegenden Entwurf bildet die Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.

Nach Art. 5 der RED III RL sind insbesondere die Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine vollständige Umsetzung der erwähnten Artikel im Landesrecht erfolgen.

Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere in Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass bei der Interessenabwägung nach der Wasserrahmenrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-RL und Vogelenschutz-RL Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dies gilt bis zum Erreichen der Klimaneutralität (die nach den Vorgaben des Nationalen Energie- und Klimaplanes zu beurteilen ist).

Diese Festlegung erfolgt in NG 1990, Bgld. ElWG 2006, Bgld. BauG. Eine Einschränkung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften, ist hinreichend zu begründen. Solche Einschränkungen mittels Verordnung sind in § 22d Abs. 3c NG vorgesehen.

Genehmigungsverfahren dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern. Im Detail gibt es mehrere Fristen, die im Verfahren nicht überschritten werden dürfen (Art. 16 RED III RL). Diese Regelungen sind in der ersten Umsetzungsfrist enthalten und werden in allen drei Gesetzen berücksichtigt (§ 13c Bgld. ElWG 2006, § 50a NG 1990, § 18b Bgld. BauG).

Im Naturschutz- und Landschaftspflegesetz wird eine Verfahrenskonzentration bei der nach dem Bgld. ElWG 2006 zuständigen Behörde bzw. ansonsten bei einer nach dem NG 1990 zuständigen Behörde vorgesehen (wie schon bisher in § 56 Abs. 4 NG 1990 geregelt).

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen (Art. 16d RED III RL) und Energiespeichern auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen dürfen nicht länger als drei Monate dauern, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Bei einer Kapazität von mehr als 10,8 kW und höchstens 100 kW (im Landesrecht in Zukunft gemäß § 50a Abs. 5 und 6 NG bei Anlagen mit einer Kapazität von höchstens 11 kW), soll die Verfahrensdauer einen Monat nicht überschreiten. Zudem wird die Dauer für Verfahren betreffend Wärmepumpen (Art. 16e RED III RL) ähnlich wie für Solaranlagen geregelt, sofern diese nicht ohnehin vom Anwendungsbereich des Bgld. BauG gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 und 10 ausgenommen oder bloß mitteilungsspflichtig sind.

Die bereits bisher in § 13a Bgld. ElWG 2006 geregelte einheitliche Anlaufstelle wird an die Anforderungen der RED III RL angepasst; die beiden anderen Gesetze verweisen auf diese Bestimmung. Zudem muss eine Veröffentlichung von Entscheidungen über Entscheidungen über Erneuerbare Energien vorgesehen werden, die im Bgld. ElWG 2006 bereits enthalten ist (§ 12 Abs. 1a) und im NG 1990 neu (nach Vorbild des UVP-G) aufgenommen wird. In Verfahren nach dem Bgld. BauG wird vorerst keine Veröffentlichung vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen weitere Regelungen im Landesrecht an die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1, CELEX Nr. 32023L1791, angepasst werden. Umgesetzt wird Art. 26 Abs. 7 der EED III Richtlinie.

Darüber hinaus soll in § 39 Abs. 6 Bgld. ElWG 2006 („Grundversorgungstarif“) wegen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 2024, G 122/2023, mit dem eine gleichlautende Bestimmung im niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (§ 45 Abs. 6 NÖ ElWG) als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufgehoben wurde, geändert werden (Entfall zweiter Satz). In Übereinstimmung mit der grundsatzgesetzlichen Regelung werden § 39 Abs. 8 und 9 zum Vorgehen bei

Zahlungsrückständen, -verzug und Prepaymentzahlungen samt Regelungen, wann bei erneutem Zahlungsverzug eine physische Trennung der Netzverbindung erfolgen darf, neu aufgenommen.

In § 67 Abs. 2a Bgld. EIWG 2006 wird zudem eine Regelung von Berichtspflichten der Netzbetreiber zu neu ans Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen zur Umsetzung von Art. 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 samt Verordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung von § 52b Abs. 1 und 4 NG 1990 und der darin enthaltenen Präklusionsbestimmungen für Umweltorganisationen wegen des Aarhus-Vertragsverletzungsverfahrens. Künftig soll Präklusion nur bei missbräuchlichem Vorbringen eintreten.

§ 55 Abs. 1 NG 1990 wird dahingehend abgeändert, dass die missverständliche Formulierung „Bescheid-adressatin oder Bescheidadressat“ auf „Adressatin oder Adressat“ geändert wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Sprachliche Anpassungen an die neue Rechtschreibung und eine Aktualisierung der neu aufgenommenen Bestimmung erfolgen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 8, 9 und 10 EIWG 2006):

Mit der Erweiterung des Zielkatalogs soll das überwiegende öffentliche Interesse des Art. 16f der RED III RL als weiteres, zusätzlich anzustrebendes Ziel auch im Bgld. EIWG 2006 ausdrücklich verankert werden. Wegen der neu hinzukommenden Ziffer sind auch legistische Anpassungen der beiden vorangehenden Ziffern erforderlich.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 EIWG 2006):

Begriffsbestimmungen werden an Änderungen der RED III RL angepasst. Die Ergänzung der Begriffsbestimmung dient der Umsetzung folgender Ziffern von Art. 2 Abs. 2 der RL (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413:

Z 7a (Bruttoendenergieverbrauch) entspricht Art. 2 Abs. 2 Z 4 der RED II RL (2018/200/EU), die bisherigen Z 7a (Bürgerenergiegemeinschaft - entspricht Art. 2 Abs. 2 Z 16 der RL) und 7b (Demonstrationsprojekt, vgl. Art. 17 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001) müssen zur Beibehaltung der alphabetischen Reihenfolge neu nummeriert werden.

Z 14c (Energiespeicher am selben Standort) entspricht Art. 2 Abs. 2 Z 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413.

Z 18 (erneuerbare Energiequelle) der bereits geltenden Rechtslage setzt Art. 2 Abs. 2 Z 1 der RL (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 um.

Z 30a (innovative Technologie im Bereich erneuerbare Energie) setzt Art. 2 Abs. 2 Z 14b der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 um; die bisherige Z 30a (Inselbetrieb) wird zu Z 30b.

Z 58a (Salzgradient-Energie) setzt Art. 2 Abs. 2 Z 44b der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 um; die bisherige Z 58a (saisonaler Netzreservevertrag) wird zu Z 58b.

Z 59a (Solarenergieanlagen) setzt Art. 2 Abs. 2 Z 9b der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 um.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Z 69 EIWG 2006):

Verweise auf das Bundesrecht werden aktualisiert. In § 2 Abs. 1 Z 69 (verbundenes Unternehmen) wird lediglich eine Aktualisierung des Verweises auf die unternehmensrechtliche Begriffsdefinition vorgenommen.

Zu Z 5 und 6 (§ 2 Abs. 3 Z 9 und 10 EIWG 2006):

In den Verweisbestimmungen wird die RED III RL ergänzt und das Zitat der Energieeffizienzrichtlinie aktualisiert.

Zu Z 7 und 8 (§ 6 Abs. 2 EIWG 2006):

Die Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 RED III RL erfolgt in Abs. 2, Unterlagen können nun auch digital vorgelegt werden.

Abs. 2 Z 16 wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 88/2019 eingefügt, mit der Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz umgesetzt und im Bgld. EIWG 2006 für thermische Stromerzeugungsanlagen mit

einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW eine Kosten-Nutzen-Analyse im Bewilligungsverfahren vorgeschrieben wurde. Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (EED III Richtlinie) werden im Art. 26 Abs. 7 EED III RL neue inhaltliche Vorgaben für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für thermische Stromerzeugungsanlagen getroffen; so wird der Wert für den durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput mit 10 MW neu festgelegt und damit der Anwendungsbereich der Bestimmung erweitert. Der Abs. 2 Z 16 soll daher geändert und auch der Verweis auf Anhang XI (statt bisher Anhang IX) angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 5 EIWG 2006):

Ferner soll in Umsetzung des Art. 16f der RED III RL das überwiegende öffentliche Interesse für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen als Abwägungskriterium im Fall einer Interessensabwägung in einem Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen (Abs. 5 neu). Wie in der Richtlinie vorgesehen, ist davon auszugehen, dass die zuvor erwähnten Anlagen in der Planung, im Bau und Betrieb im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der Interessensabwägung im Einzelfall soll den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie so lange der Vorrang zukommen, bis das Ziel der Klimaneutralität (s. dazu die Ausführungen zu § 13c) erreicht wird.

Zu Z 10, 11, 12 (§ 13a Abs. 1, 3 und 5 EIWG 2006):

Die Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags innerhalb/außerhalb eines Beschleunigungsgebietes für definierte Anlagen soll im Bgld. EIWG 2006 umgesetzt werden, um dadurch die Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 und 2 der RED III RL zu erfüllen.

Durch den neu angefügten § 13a Abs. 5 soll Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden.

Nach Art. 16 Abs. 2 der RED III RL soll die zuständige Behörde bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags bestätigen oder den Antragsteller auffordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Art. 16 Abs. 3 der RED III RL sieht vor, dass die Anlaufstelle sicher zu stellen hat, dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen für das Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Mit der geringfügigen Änderung im Abs. 3 soll auch dieser unionsrechtlichen Verpflichtung entsprochen werden. Zweckmäßigerweise sollte über laufende Verfahren ein kontinuierlicher Überblick unter Beiziehung digitaler Hilfsmittel angestrebt werden.

Die bereits in der RED II RL enthaltenen Vorschriften zur Anlaufstelle (nun Art. 16 Abs. 3 bis 5 RED III RL) sind bereits durch § 13a Abs. 1 bis 4 umgesetzt worden.

Zu Z 13 (§ 13c EIWG 2006):

Die RED III RL nimmt bei der Verwirklichung der Ziele des Green Deal, Klimaneutralität bis 2050 und - als Zwischenziel - bis 2030 eine Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990) zu erreichen, eine wesentliche Rolle ein.

Die Definition des Begriffes „Klimaneutralität“ ist dem maßgeblichen Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz), zu entnehmen und lautet wie folgt: „Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“ Die Europäische Kommission beurteilt alle fünf Jahre die Fortschritte der EU und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ziele. Nationale Maßnahmen werden regelmäßig bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, wenn diese nicht vereinbar mit dem Ziel der Klimaneutralität oder sonst nicht geeignet sind.

Vorerst ist das Zwischenziel für 2030 gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/1119 maßgeblich, dh. die verbindliche EU-Vorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990). Gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 bedeutet das konkret für Österreich, dass es seine klimaschädlichen Emissionen bis 2030 um 48% senken muss (s. Nationaler Energie- und Klimaplan, S 79, Nationaler Energie- und Klimaplan (bmk.gv.at) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html).

Um unter den Eindrücken von Klimawandel und Ukraine-Krieg die Umstellung des europäischen Energiesystems voranzutreiben, sieht die Richtlinie konkrete Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

vor. Die Fristen beginnen mit dem vollständigen Einlangen der Unterlagen zu laufen und beziehen sich lediglich auf die erstinstanzliche Entscheidung. Die Beschwerdeverfahren (etwa bei einem Verwaltungsgericht) sind davon nicht mitumfasst. Die ausgesprochen knapp bemessenen Verfahrensfristen bedürfen nicht nur einer klaren Strukturierung der Genehmigungsverfahren und einer hinreichenden Ausstattung der zuständigen Behörden, sondern insbesondere auch einer klaren Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes.

Die Sonderbestimmungen zum Verfahrensrecht für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Art. 16, 16b, 16c und 16d der RED III RL) sollen in einer neuen Bestimmung im § 13c zusammengefasst geregelt werden, nur ein geringer Teil wird im bereits zuvor erläuterten § 13a Abs. 5 (Art. 16 Abs. 1 und 2 RED III RL) umgesetzt.

Mit diesen Regelungen sollen im Errichtungsbewilligungsverfahren nach § 12, im Anzeigeverfahren nach § 7 und im Betriebsbewilligungsverfahren nach § 14 die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2 und 8, Art. 16b Abs. 1 und 2, Art. 16c Abs. 1 und Art. 16d Abs. 1 und 2 der der RED III RL umgesetzt werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 der RED III RL soll sich das Genehmigungsverfahren auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie erstrecken, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt.

Durch § 13a Abs. 5 soll Art. 16 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden.

Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags gemäß Art. 16 Abs. 2 RED III RL bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n).

Durch § 13c Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 und 2 der RED III RL (Definition des Umfangs des Genehmigungsverfahrens) umgesetzt werden.

Durch § 13c Abs. 2 soll Art. 16c Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden.

Nach Art. 16c Abs. 1 der RED III RL ist über Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von maximal 15% binnen drei Monaten zu entscheiden. Dieser Bewilligungspflicht unterliegen Anschlussleitungen in Form von Freileitungen oder für sonstige Leitungsanlagen. Mangels hoheitlichen Netzanschlusses kommt der geforderten Verfahrensbeschleunigung für Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von maximal 15% in der Praxis wohl eher eine untergeordnete Relevanz zu. Dass sich Art. 16c Abs. 1 auf die behördliche Genehmigung des Netzzugangs bezieht, ergibt sich schon aus Art. 16 Abs. 1, welcher ausführt, dass „das Genehmigungsverfahren“ „den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss“ einschließt. In Österreich bedarf der Netzanschluss und Netzzugang keiner behördlichen Bewilligung, sondern wird auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzzugangsberechtigten vereinbart. Entsprechende Regelungen, welche den vertraglichen Netzzugang regeln, finden sich in den Landeselektrizitätsgesetzen.

Da Österreich nach dem Unionsrecht berechtigt wäre, ein behördliches Verfahren betreffend den Netzzugang zu regeln, wobei sicherzustellen wäre, dass der Netzzugang binnen drei Monaten zu genehmigen ist, dies jedoch nach nationalem Recht nicht vorgesehen ist, hat Österreich eine günstigere nationale Regelung getroffen (vgl. § 24 Bgld. ElWG 2006).

Durch § 13c Abs. 3 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich umfasst solche Solarenergieanlagen, die „gebäudeintegriert“ sind. Das sind beispielsweise Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern, Lagerhallen, Betriebsanlagen, etc. Diese Beschleunigungsregelung gilt allerdings nicht für Floating- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Durch § 13c Abs. 4 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Nach Art. 16b Abs. 1 der RED III RL dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als zwei Jahre dauern. Hier kann auf § 73 Abs. 1 AVG verwiesen werden.

Zu den organisatorischen und verfahrensmäßigen Erleichterungen zählt die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle (§ 13a) für Genehmigungsverfahren.

Die Sonderregelungen für das Repowering von bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und für Energiespeicher am selben Ort sowie Anschluss von solchen Anlagen an das Netz im Art. 16b Abs. 2 zweiter Unterabs. sollen durch § 13c Abs. 5 umgesetzt werden.

Für kleinere Solarenergieanlagen sieht die RED III RL im Art. 16d Abs. 2 besonders kurze Fristen vor. Für kleine Anlagen ist üblicherweise kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich. Angesichts der unmittelbaren positiven Auswirkungen derartiger Anlagen und ihrer begrenzten potenziellen Umweltauswirkungen sollen für Kleinanlagen die Genehmigungsverfahren durch kurze Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen gestrafft werden.

Bei Photovoltaikanlagen unter 100 kW verkürzt sich gemäß Art. 16d Abs. 2 der RED III RL daher die dreimonatige Entscheidungspflicht der Behörde auf einen Monat, wobei bei Solaranlagen mit ausreichendem Netzanschluss - anders als bei den anderen Entscheidungsfristen - eine Genehmigungsfiktion greift, wenn die Behörde nicht fristgerecht reagiert. Da gemäß § 7 Z 2 ElWG ein Anzeigeverfahren nur „Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kWpeak“ durchzuführen ist und eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 nur dann erforderlich ist, wenn die Photovoltaikanlage mehr als 500 kWpeak Engpassleistung aufweist, sind die hier vorgegebenen Fristen bereits durch die geltende Rechtslage umgesetzt und bedarf es keiner diesbezüglichen Anpassung des Bgld. ElWG.

Im Art. 16 Abs. 8 der RED III RL ist genau aufgezählt, welche Zeiträume in die Dauer des Genehmigungsverfahrens nicht einzurechnen sind.

Durch § 13c Abs. 6 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden; die dort angeführten Zeitangaben werden aus Gründen advokatorischer Vorsicht wörtlich ins Landesrecht übernommen werden.

Zu Z 14 (§ 39 Abs. 6 Bgld. ElWG 2006):

In § 39 Abs. 6 zweiter Satz Bgld. ElWG 2006 soll auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 2024, G 122/2023, mit dem eine gleichlautende Bestimmung im niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (§ 45 Abs. 6 zweiter Satz NÖ ElWG) als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufgehoben wurde, der zweite Satz entfallen.

Zu Z 15 (§ 39 Abs. 8 und 9 Bgld. ElWG 2006):

Nach Vorbild von § 77 Abs. 4 und 5 ElWOG 2010 werden die Grundsatzbestimmungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden ins Landesrecht übernommen und die zuletzt durch LGBl. Nr. 54/2012 geänderte Bestimmung aktualisiert. Die Begründung hierfür ist, dass, wenn sich ein Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet, er einer Netzabschaltung entgehen will.

Im neuen Abs. 9 wird festgelegt, dass eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion auf Kundenwunsch wieder zu deaktivieren ist, wenn die definierten Ereignisse (Begleichung von Zahlungsrückständen oder sonstiges schuldbefreiendes Ereignis) bei Lieferanten und Netzbetreiber eingetreten sind.

Zu Z 16 (§ 67 Abs. 2a ElWG 2006):

Das Unionsrecht sieht zur Überprüfung der Erfüllung unionsrechtlicher Zielvorgaben umfassende Berichtspflichten vor. Kern des Berichtswesens hierfür bildet der integrierte Klima- und Energieplan nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz sowie die E-Plattform für die Berichterstattung nach Art. 28 der erwähnten Verordnung. Die Berichtspflicht trifft zwar primär die Mitgliedstaaten, um dieser nachzukommen, wird die Datenerfassung und Datenbereitstellung auch für die Bundesländer eine immer größere Bedeutung gewinnen. So sind beispielsweise die Flächen nach Art. 15b und Art. 15c zu ermitteln, oder ein Nachweis für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen zu erbringen. Zur Erfüllung der nationalen Ziele haben die Bundesländer entsprechende Beiträge zu leisten. Um den Erfordernissen des Berichtswesens zu entsprechen und um die Grundlagen für energiestrategische Entscheidungen zu schaffen, sollen die Netzbetreiber verpflichtet werden, die erforderlichen Daten in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen. Um die Inhalte der Datenmeldung sowie das Format näher zu regeln, soll die Landesregierung eine Verordnung erlassen können. Synergien mit bestehenden Berichtspflichten der Netzbetreiber an die E-Control werden angestrebt, um den Aufwand für diese Berichtspflicht auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen. Im Fall nicht ausreichender Ressourcen soll die Möglichkeit bestehen, einen Dritten mit der Analyse und dem Monitoring der Daten zu betrauen.

Zu Z 17 (§ 69 Abs. 3 Z 6 und 7 EIWG 2006):

Im Umsetzungshinweis wird die RED III RL bei der Anführung der Richtlinie 2018/2001/EU ergänzt und das Zitat der mit der EED III RL aufgehobenen EED II RL ersetzt.

Zu Z 18 (§ 69 Abs. 13 Bgld. EIWG 2006):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Aktualisierung der neu aufgenommenen Bestimmungen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 3 NG 1990):

Der Umsetzungshinweis auf die Vogelschutz-Richtlinie wird aktualisiert (Z 3) und um die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der aktuellen Fassung ergänzt (Z 5 neu).

Zu Z 4 und 8 (§ 3, § 6 Abs. 2 NG 1990):

Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3 Z 11 NG 1990):

Eine Anpassung an die RED III Richtlinie wird bei den Begriffen „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen“ vorgenommen.

Zu Z 6, 7, 9, 11 und 12 (§ 5a Abs. 5, § 6 Abs. 1, 3 und 6, § 16a Abs. 1 und 3, § 16c Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 22d Abs. 5, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 5 lit. a und Abs. 6 lit. a und b, § 54 Abs. 2, § 75 Abs. 4 und 6, § 76a Abs. 4 lit. d, § 81 Abs. 11 und 15 NG 1990):

Neben einer sprachlichen Anpassung in § 5a Abs. 5 wird in diesen Punkten lediglich eine Aktualisierung auf die neue Rechtschreibung („ß“-Schreibung) vorgenommen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 5 NG 1990):

In § 6 Abs. 5 wird als reine Klarstellung neben den bereits bisher genannten öffentlichen Interessen, die mit dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft abzuwägen sind, für Bewilligungen der „Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie“ eingefügt. Bisher wurde aus der demonstrativen Aufzählung (Landesverteidigung, Umweltschutz, Volkswirtschaft, Fremdenverkehr, Bodenreform, Landwirtschaft, Schulwesen, überörtliche Raumplanung, Verkehrswesen, öffentliche Sicherheit, Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, Gesundheit, Wissenschaft, Forschung, Denkmalschutz, wasserwirtschaftliche Gesamtplanung, Bergbau) auf das ebenfalls passende Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Energie Bezug genommen.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 1a NG 1990):

„Befreiungstatbestände“ ergeben sich aus dem Art. 16b Abs. 2 der RED III RL, worin ein (tatbestandliches) absichtliches Verhalten explizit ausgeschlossen wird, wenn im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von Anlagen im Bereich Erneuerbarer Energie die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Störungen gesetzt werden (vgl. zudem Erwägungsgrund 37 der RED III RL, der von „geeigneten Ausgleichsmaßnahmen“ spricht). Erwähnt werden die streng geschützten Arten nach der FFH- und VS-RL. Die Verbotstatbestände werden weiterhin in § 16 Abs. 2 NG 1990 determiniert.

Zu Z 14 (§ 22d Abs. 3a, 3b und 3c NG 1990):

Durch diese Änderungen soll Art. 16f der RED III RL umgesetzt werden.

Darin ordnet der Unionsgesetzgeber ua. für Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL an, dass an der Errichtung und am Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und am Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie an der Errichtung und am Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie bis zur Erreichung der Klimaneutralität ein (zwingendes) öffentliches Interesse im Sinn des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, der die Erteilung von Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Verbot der Verschlechterung von Europaschutzgebieten regelt, besteht und diesem öffentlichen Interesse zudem überwiegende Bedeutung zukommt. Weiters ist davon auszugehen, dass solche Vorhaben der Gesundheit des Menschen (der öffentlichen Gesundheit) und der öffentlichen Sicherheit im Sinn des Art. 6 Abs. 4 zweiter UAbs. der FFH-RL, der die Erteilung von Ausnahmen bei erheblicher Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten normiert, dienen.

Die durch Art. 16f der RED III RL vorgegebenen Regelungen für jene Fälle, in denen eine Interessensabwägung nach der FFH-Richtlinie oder der VS-Richtlinie durchzuführen ist, kommt in Umsetzung der

bisherigen unionsrechtlichen Verpflichtungen nur in Verfahren betreffend Europaschutzgebiete nach § 22b NG 1990 zur Anwendung. In Abweichung aller bisherigen Regelungen legt Art. 16f RED III Richtlinie fest, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union in behördlichen Einzelfallprüfungen davon ausgehen sollten, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dass es sich hierbei um eine widerlegbare Vermutung handelt, lässt sich dem Erwägungsgrund 44 der Richtlinie entnehmen, welche einschränkend ausführt: „es sei denn, es gibt eindeutige Belege dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können“.

Im § 22d Abs. 3a werden diese unionsrechtlich vorgesehenen Annahmen gesetzlich verankert.

Die Definition des Begriffes „Klimaneutralität“ ist dem maßgeblichen Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz), zu entnehmen und lautet wie folgt: „Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“ Die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten treffen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen, um die gemeinsame Verwirklichung des in Abs. 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen, und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Förderung sowohl von Fairness als auch von Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und von Kostenwirksamkeit bei der Verwirklichung dieses Ziels. Die Europäische Kommission beurteilt alle fünf Jahre die Fortschritte der EU und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ziele. Nationale Maßnahmen werden regelmäßig bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, wenn diese nicht vereinbar mit dem Ziel der Klimaneutralität oder sonst nicht geeignet sind.

Vorerst wird das Zwischenziel für 2030 gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 2021/1119 maßgeblich sein, dh. die verbindliche EU-Vorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990). Gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Art 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 bedeutet das konkret für Österreich, dass es seine klimaschädlichen Emissionen bis 2030 um 48 Prozent senken muss (s. dort S 79 von 345, Nationaler Energie- und Klimaplan (bmk.gv.at)

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html).

Diese Vermutungen stehen erkennbar in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen der FFH-RL.

Die FFH-RL zielt auf den Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bestimmter bedrohter Lebensraumtypen und Arten ab, und zwar einerseits durch Festlegung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zur Errichtung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten, sog. Natura 2000-Gebieten, beizutragen, sowie andererseits durch Festlegung von innerstaatlich umzusetzenden Verboten für die Beeinträchtigung geschützter Arten bzw. den Besitz solcher Arten und den Handel mit diesen. Davon können nur unter restriktiven Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden. So ist für die Genehmigung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vor allem das Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erforderlich. Für prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Arten werden zudem „die Gesundheit des Menschen“ und „die öffentliche Sicherheit“ explizit als einzig mögliche Ausnahmegründe angeführt.

Indem mit den gesetzlichen Vermutungen abstrakt, also ohne Abstellen auf die Bedeutung eines konkreten Vorhabens für die Erreichung der Energiewende, ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an dessen Verwirklichung festgelegt bzw. vorgesehen wird, dass Vorhaben mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten der „öffentlichen Gesundheit“ und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen, wird das Schutzniveau für Natura 2000-Gebiete bereits auf unionsrechtlicher Ebene abgeschwächt.

Es ist zwar nach wie vor eine Interessensabwägung vorzunehmen, weil in Art. 16f RED III RL ausdrücklich vorgesehen ist, dass die betreffenden Vermutungen dann zum Tragen kommen, wenn „... im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Weiters lässt sich dies auch aus den Erwägungsgründen folgern, wenn ausgeführt wird, dass diese Vermutungen nicht gelten sollen oder die Geltung von den Mitgliedstaaten eingeschränkt werden kann, wenn es „eindeutige Belege dafür [gibt], dass diese Projekte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben“ (siehe ErwG 44). Dass auch eine Abwägung der beeinträchtigten Naturschutzinteressen mit den Interessen „Gesundheit des Menschen“ und „öffentliche Sicherheit“ zu erfolgen hat, ist überdies auch deshalb anzunehmen, weil sonst für prioritäre Lebensraumtypen oder prioritärer Arten, also die besonders gefährdeten Schutzgüter, ein geringeres Schutzniveau bestünde als für nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten.

Die gesetzlichen Vermutungen haben aber offenkundig wesentliche Auswirkungen für den in Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie vorgesehenen Abwägungsvorgang. Dieser besteht aus drei Stufen, und zwar der Ermittlung bzw. dem Zusammentragen der Abwägungsbelange (1. Stufe), der Bewertung bzw. Gewichtung der einzelnen Belange (2. Stufe) und der eigentlichen Abwägung der Belange gegeneinander (3. Stufe). Art. 16f der RED III RL stellt nun für die in Rede stehenden Vorhaben zunächst außer Streit, dass daran ein öffentliches Interesse besteht. Vor allem erfolgt aber auch eine Gewichtung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen. Die Interessen an der Projektverwirklichung sind offenkundig mit einem sehr hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Den im Falle der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und/oder prioritärer Art als verwirklicht anzusehenden Interessen „öffentlichen Gesundheit“ und „öffentlichen Sicherheit“ kommt per se ein sehr hohes öffentliches Interesse zu. Den Behörden kommt hier nur ein sehr begrenzter Konkretisierungsspielraum zu, der sich innerhalb der Wertungsentscheidung des Richtlinien- bzw. Gesetzgebers bewegen muss. Was die eigentliche Abwägungsentscheidung betrifft, so wird diese zwar - wie oben erwähnt - nicht verbindlich vorgegeben. Die kraft ausdrücklicher Anordnung für die Projektverwirklichung sprechenden öffentlichen Interessen können auf Grund der vorgenommenen Gewichtung aber wohl nur ausnahmsweise „überwunden“ werden. Dafür ist es erforderlich, dass den gegenläufigen öffentlichen Interessen im konkreten Einzelfall mindestens ein ebenso hohes Gewicht beizumessen ist, wie es der Unionsgesetzgeber für die in Rede stehenden „Erneuerbaren-Vorhaben“ abstrakt festgeschrieben hat. Typische Auswirkungen, also Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie mit den genannten Vorhaben nach Art und Ausmaß regelmäßig verbunden sind, werden daher eine Versagung wohl nicht rechtfertigen können, sondern bedarf es wohl aus der konkreten Einzelsituation resultierender „besonderer“ Beeinträchtigungen (zB höchste bzw. herausragende Schutzwürdigkeit oder sehr hoher Grad an Betroffenheit). Die - für die Mitgliedstaaten bindende - Auslegung dieser Regelung durch den EuGH lässt sich jedoch nicht hinreichend verlässlich vorhersagen.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten in Art. 16f RED III-Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall die Geltung dieser Vermutungen im Einklang mit den Prioritäten ihres auf Grund der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebietes sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften zu beschränken (wohl zwecks Berücksichtigung der weiterhin verfolgten Biodiversitätsziele bzw. die Schutzwirkung der hinsichtlich Geltung und Verbindlichkeit uneingeschränkt fortgeltenden EU-Naturschutzrichtlinien).

In § 22d **Abs. 3b und 3c** soll von dieser in Art. 16f RED III-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Anwendbarkeit der vorgenannten gesetzlichen Vermutungen einzuschränken, Gebrauch gemacht werden.

Ein genereller Ausschluss der Geltung der Erleichterungen der RED III RL für Natura 2000-Gebiete kommt dabei allerdings nicht in Betracht, weil für die erwähnte Anordnung des Richtliniengebers, die - wie erwähnt - ausdrücklich auch auf Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele abstellt, dadurch insoweit kein Anwendungsbereich mehr verbliebe. Außerdem gestattet der Richtliniengeber nur Ausnahmen „im Einzelfall“. Auch eine Einschränkung auf Vorhaben, die sich nicht erheblich auf Europaschutzgebiete auswirken, scheidet aus, weil der in der Richtlinienbestimmung bezogene Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, für den die gesetzlichen Vermutungen ua. gelten sollen, gerade Vorhaben mit solchen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten bzw. der für diese festgelegten Erhaltungsziele betrifft.

Folgerichtig muss die Einschränkung in **Abs. 3b und 3c** enger gefasst werden.

Dabei soll zunächst an die in Art. 16f der RED III RL genannten Parameter angeknüpft werden, nämlich einerseits an gebietsbezogene und andererseits an anlagenbezogene Kriterien. Ebenfalls dürfte es zulässig sein, dass die Gebiete bzw. Anlagen, für die die gesetzlichen Vermutungen nicht gelten sollen, in **Abs. 3b** durch allgemeine Kriterien umschrieben werden und im konkreten Genehmigungsverfahren über die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit zu entscheiden ist. Schon der kurze Umsetzungszeitraum spricht für die Zulässigkeit einer solchen Regelung. Innerhalb der wenigen Monate seit Erlassung der RED III RL war es naturgemäß nicht möglich, die Gebiete und/oder Anlagentypen, für die die Anordnungen gelten bzw. nicht gelten sollen, abschließend und flächen- bzw. anlagengenau zu identifizieren. Um das von diesem offenbar verfolgte Ziel, unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf Europaschutzgebiete zu verhindern, dennoch erreichen zu können, muss daher auch eine „flexible Regelung“, wie sie der Entwurf im **Abs. 3b** vorsieht, zulässig sein. Dadurch wird ausgeschlossen, dass vorübergehend ein unzureichender Schutz der Europaschutzgebiete besteht.

Nach Vorliegen entsprechender Grundlagen kann, vor allem zur Erleichterung des Vollzuges, aber auch mittels Verordnung eine konkrete Bezeichnung jener Europaschutzgebiete bzw. -gebietsteile sowie jener Anlagentypen, für die die gesetzliche Vermutung wegen der besonderen naturkundefachlichen Bedeutung der Bereiche bzw. „Unvereinbarkeit“ von Anlagen mit den charakteristischen Merkmalen der im Natura

2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen bzw. den Lebensraumansprüchen der dort geschützten Arten nicht gelten soll, erfolgen; im **Abs. 3c** soll daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Abgestellt wird jeweils darauf, dass das Vorhaben zu einer „**schwerwiegenden Beeinträchtigung**“ jener Lebensräume bzw. Habitats jener Arten bzw. der Arten selbst führt, derentwegen das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Dieser Begriff soll deshalb gewählt werden, weil ein Abstellen auf „erhebliche Beeinträchtigungen“ den gesetzlichen Vermutungen - wie oben dargelegt - jeden Anwendungsbereich nehmen würde. Das heißt, dass nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ iSd Art. 6 Abs. 3 Habitat-Richtlinie bzw. § 22d Abs. 3 NG 1990 auch eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ im Sinn des neuen § 22d Abs. 3b bzw. 3c darstellt. Eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ wird jedenfalls dann angenommen, wenn das Europaschutzgebiet seinen Zweck, den dauerhaften Erhalt der zur Ausweisung führenden Lebensraumtypen bzw. Habitats und Arten im betreffenden Gebiet sicherzustellen und damit zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der betreffenden Lebensräume und Arten beizutragen, bei Realisierung des Vorhabens nicht mehr erfüllen könnte oder die Eignung zur Erreichung dieses Zweckes stark beeinträchtigt würde. Letzteres wird man vor allem dann annehmen müssen, wenn Kernflächen der betreffenden Lebensraumtypen oder Habitats in einem mehr als geringfügigen Umfang verloren gehen, sei es durch direkte Zerstörung oder durch andere Eingriffe, die zum Verlust ihrer ökologischen Funktionalität führen, wie etwa durch Separierung der Gebietsteile oder durch außerhalb dieser Bereiche erfolgende Eingriffe, welche dazu führen, dass die den Lebensraum oder das Habitat charakterisierenden Umweltbedingungen in den betreffenden Bereichen verloren gehen (zB denkbar bei großflächigen PV-Anlagen), oder bei Maßnahmen, welche zu einer bestandsgefährdenden Erhöhung der Mortalität der Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde, führen [zB denkbar bei vorhersehbaren Kollisionen mit Windkraftanlagen]). Ein wesentlicher Aspekt für die wertende Beurteilung, ob ein schwerwiegender Eingriff vorliegt, wird weiters sein, ob das Burgenland für den Erhalt eines bestimmten Lebensraumtyps oder bestimmter Arten eine besondere Verantwortung trifft.

Die Ausnahmeregelungen in **Abs. 3b und 3c** werden zwar vielfach Eingriffe erfassen, die auch bei Anwendbarkeit der gesetzlichen Vermutungen im Rahmen der nach wie vor erforderlichen Interessensabwägung zur Versagung der Genehmigung führen können, allerdings wird durch diese Bestimmungen zusätzlich sichergestellt, dass die aus der FFH-RL resultierenden Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden können. Zunächst wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht verlässlich prognostiziert werden kann, welchen normativen Inhalt der EuGH den in Rede stehenden gesetzlichen Vermutungen beimessen wird, insbesondere wie er die „Gewichtungsregelung“ bzw. den oben erwähnten Konkretisierungsspielraum der Behörden verstehen wird. Vor allem können in der „Ausnahmeentscheidung“ nach **Abs. 3b** bzw. bei Erlassung der „generellen Ausnahmeregelungen“ nach **Abs. 3c** aber Standortmerkmale und technische Eigenschaften der geplanten Anlage als wesentliche Elemente für die Umweltauswirkungen besser berücksichtigt werden als in der Interessensabwägung. Durch die gesetzlichen Vermutungen wird den genannten Vorhaben - wie dargelegt - abstrakt ein überwiegendes öffentliches Interesse zuerkannt bzw. abstrakt angenommen, dass diese der Erreichung besonders hochwertiger öffentlicher Interessen, nämlich öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, dienen. Die Vermutungen gelten demnach offenbar selbst für Anlagen, die nur in geringem Umfang zur Substitution fossiler Energieträger beitragen, dafür aber allenfalls Kernbereiche des Europaschutzgebietes schädigen.

Bei der nach **Abs. 3b und 3c** vorzunehmenden Beurteilung, ob schwerwiegende Eingriffe anzunehmen sind und die abstrakten Vermutungen daher nicht zum Tragen kommen, wird auch die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in das Europaschutzgebiet und dem damit erreichbaren Beitrag zur Energiewende ein Bewertungskriterium bilden. Bei energetisch unbedeutenden Vorhaben wird die Schwelle für die Annahme schwerwiegender Beeinträchtigungen niedriger sein. Massive Beeinträchtigungen der Europaschutzgebiete können trotz abstrakter, Standort- und Anlagenmerkmale unberücksichtigt lassender Zuerkennung eines sehr hohen öffentlichen Interesses wohl bereits im Wege der Interessenabwägung verhindert werden. Durch die vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten soll offenkundig eine differenzierte Betrachtung ermöglicht werden, um unbillige Umweltfolgen durch die in Rede stehende Privilegierung von Erneuerbaren-Vorhaben zu verhindern.

Die Verpflichtung, die Kommission von der Nichtanwendung der gesetzlichen Vermutung zu unterrichten und ihr die Gründe dafür mitzuteilen, ergibt sich aus Art. 16f der RED III RL. Ebenso die Festlegung, dass eine Nichtanwendung der gesetzlichen Vermutung im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan stehen muss.

Der Klarstellung halber wird noch angemerkt, dass die gesetzlichen Vermutungen nur das Vorliegen von Ausnahmegründen für die Bewilligung erheblicher Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten betreffen. Die sonstigen in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 22d Bgld. NG 1990 genannten Zulässig-

keitsvoraussetzungen (keine andere zufriedenstellende Lösung, Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 durch Ausgleichsmaßnahmen) bleiben unverändert gültig.

Zu Z 15 (§ 22e Abs. 3 NG 1990):

Die einzige Anlage wird durch die Änderung nun legistisch korrekt angeführt.

Zu Z 16 (§§ 50a und 50b NG 1990):

§ 50a

Mit dieser Bestimmung sollen die in der RED III RL enthaltenen, auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für „Erneuerbare-Anlagen“ abzielenden Verfahrensvorschriften auch im Naturschutzgesetz umgesetzt werden.

Mit den Regelungen sollen im Bewilligungsverfahren nach §§ 6, 8, 9, 22d (sprich Bewilligungsverfahren auf Grund von Verordnungen nach § 22b Abs. 1 bzw. Verfahren über die Verträglichkeitsprüfung nach § 22e Abs. 4), auf Grund von Verordnungen nach den § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und im Ausnahmegenehmigungsverfahren auf Grund der Verbote nach § 14 Abs. 2, § 15a Abs. 4, § 16 Abs. 2 die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8, Art. 16b Abs. 1 und 2, Art. 16c Abs. 1, Art. 16d Abs. 1 und 2 und Art. 16e Abs. 1 der der RED III RL umgesetzt werden.

Durch Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 2 soll Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 3 soll Art. 16c Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 5 soll Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 6 soll Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 7 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 8 soll Art. 16b Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 9 soll Art. 16e Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden,
durch Abs. 10 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden und
durch Abs. 12 soll Art. 16b Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden.

Zu § 50a Abs. 4 ist auszuführen, dass davon nur Verfahren für Solaranlagen erfasst sind, die gesondert zu bewilligen sind, nicht auch Verfahren für „künftige künstliche Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen“ auf denen diese zu montieren sind und die noch nicht existieren.

Mit § 50a Abs. 6 wird Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt.

Dabei wird von der in der Richtlinienbestimmung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kapazität der Solarenergieanlagen, für die die Genehmigungsfiktion zum Tragen kommt, zu begrenzen. Die Einschränkung auf Solarenergieanlagen mit einer Kapazität bis 11 kW erfolgt deshalb, weil eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für solche Anlagen grundsätzlich nur in Schutzgebieten oder an Sonderstandorten besteht bzw. bei nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten. In solchen naturschutzrechtlich „sensiblen“ Bereichen erfordert die Beurteilung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen aber besonderen Aufwand. Auch allenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Beurteilungen sind erfahrungsgemäß aufwändig. Die Entscheidungsfrist von einem Monat wäre daher bei Anwendung der Bestimmung auf Anlagen mit der in Art. 16d Abs. 2 erster UAbs. der RED III RL genannten Kapazität von 100 kW in aller Regel nicht einhaltbar. Allenfalls bei Kleinanlagen lässt sich eine solche Prüfung innerhalb dieser kurzen Frist bewerkstelligen.

Selbst bei den Kleinanlagen kann es aber sein, dass man innerhalb eines Monats nicht über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit entscheiden kann. Deshalb wird vorgesehen, dass die Frist durch entsprechende Mitteilung verlängert werden kann. Auch dies findet in der Richtlinie Deckung. Art. 16d Abs. 2 erster UAbs. der RED III RL spricht von einer „Antwort“ binnen eines Monats. Dass dies ein Versagungsbescheid sein muss, ergibt sich aus der Richtlinie nicht. Deshalb wird auch eine Mitteilung, dass die Entscheidung innerhalb der einmonatigen Frist nicht möglich ist, als „ausreichende Antwort“ im Sinn der Richtlinienbestimmung qualifiziert.

Unklar ist aufgrund des Richtlinienwortlautes, ob die Genehmigungsfiktion auch für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten zum Tragen kommt. Dem Wortlaut nach, wäre dies zu bejahen. Allerdings ist eine Entscheidung binnen eines Monats in diesen Fällen ausgeschlossen. Genehmigungspflichtig und damit Gegenstand der Genehmigungsfiktion sind laut Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Vorhaben, die sich erheblich nachteilig auf Natura 2000-Gebiete auswirken können. Für solche Vorhaben ist ein Öffentlichkeits-

beteiligungsverfahren nach Art. 6 Aarhus-Konvention durchzuführen. Es versteht sich von selbst, dass dafür ein Monat in keinem Fall ausreichen kann.

Art. 16d Abs. 2 RED III RL ist daher aus Sicht des Landes Burgenland auf Ausnahmegenehmigungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. § 22e Abs. 4 Bgld. NG 1990 nicht anzuwenden. Deshalb wird eine Genehmigungsfiktion nur hinsichtlich der Genehmigungen nach § 6 vorgesehen, nicht aber hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Verträglichkeitsprüfungsentscheidung nach § 22e Abs. 4.

Da die Genehmigungsfiktion des neuen Abs. 6 nach der RED III RL nur dann zum Tragen kommt, wenn die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, muss diese Frage zur Schaffung von Rechtsklarheit bereits im Verfahren geklärt werden. Aus diesem Grund wird im neuen § 50a Abs. 11 als weiteres Unterlagenerfordernis die Vorlage eines entsprechenden Nachweises vorgesehen.

§ 50b

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 sowie des Art. 16e Abs. 4 RED III RL. Danach werden Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.

Es wird daher vorgesehen, dass Erledigungen in Bewilligungsverfahren gemäß § 50a betreffend Vorhaben der Energiewende unverzüglich nach ihrer Erlassung auf dem Veröffentlichungsportal der zuständigen Behörde (für mindestens acht Wochen) veröffentlicht werden müssen. Angelehnt an § 24 Abs. 5 UVP-G wird auch eine Auflage bei der Behörde vorgesehen. Als Erledigungen im Bewilligungsverfahren gelten Sachentscheidungen über Bewilligungsanträge betreffend Vorhaben der Energiewende iSd § 50a.

Im Einklang mit der ansonsten in der Richtlinie vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 15d verweist auf Richtlinie 2001/42/EG und die „betroffene bzw. voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit“ - vgl. Art. 6 Abs. 4 SUP-RL, der ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlässt, zu bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist) sind für das NG 1990 die Maßstäbe und Regelungen der §§ 52a ff NG 1990 maßgeblich, die wiederum auf Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 verweisen. Die Zugänglichmachung der Entscheidungen wird daher im Sinne von § 52c NG 1990 erfolgen.

Zu Z 17 und 18 (§ 52b Abs. 1 und 4 NG 1990):

In **Abs. 1** wird bei den zitierten Anhängen der VS-Richtlinie eine Korrektur vorgenommen (Verweis auf alle Anhänge statt nur auf Anhang 1).

Der bisherige **Abs. 4** sah vor, dass eine anerkannte Umweltorganisation im Beschwerdeverfahren grundsätzlich an jene Einwendungen gebunden sein sollte, die sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hat. Damit sollte einerseits verhindert werden, dass Einwände absichtlich zurückgehalten werden und damit das Verfahren verzögert wird. Zudem sollte dadurch auch die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens gewährleistet werden, indem bereits im Behördenverfahren eine umfassende Ermittlung und Klärung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts und damit einhergehender Rechtsfragen stattfindet.

Weiters wurden von der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/4111 gegenüber der bisherigen Regelung der Zulässigkeit von erstmaligen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren nach § 52b Abs. 4 NG 1990 Bedenken erhoben; die Überprüfung von Entscheidungen über die Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Integrität von nach dem EU-Umweltrecht geschützten Gebieten sei - grundsätzlich - auf während des Verwaltungsverfahrens vorgebrachte Beschwerdegründe beschränkt und daher nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

Dazu ist zu bemerken, dass spezifische Verfahrensvorschriften zur Gewährleistung der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens, nach denen zB ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig sind (EuGH Rs. C-137/14, *Kommission/Deutschland*, Rn. 81). Um den von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 geäußerten Bedenken dennoch nachzukommen, ist nun eine Einschränkung des Beschwerderechts lediglich im Fall von missbräuchlichem, erstmaligen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Dies wäre zB dann der Fall, wenn im vorangegangenen Verwaltungsverfahren erklärt oder anderweitig deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Festzuhalten ist, dass diese Regelung restriktiv auszulegen ist und die entsprechende Beurteilung jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat.

Vergleichbare Regelungen des Bundes und anderer Länder wurden aus Anlass dieser Kommissionsbedenken ebenfalls bereits geändert (s. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 oder § 55a Abs. 5 Sbg. NSchG). Die neue Regelung im NG 1990 orientiert sich dabei maßgeblich an den bereits erwähnten Regelungen des Bundes und anderer Länder und soll weiterhin der Gewährleistung der Verfahrensökonomie und der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dienen.

Zu Z 19 (§ 55 Abs. 1 NG 1990):

§ 55 regelt ua. die Vorschreibung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands für den Fall, dass ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung oder Vorhabensfreigabe ausgeführt oder im Zuge der Vorhabensausführung vom Inhalt der Bewilligung oder Vorhabensfreigabe wesentlich abgegangen wurde. Laut der bestehenden Regelung des Abs. 1 hat die Behörde die Verpflichtete oder den Verpflichteten vor Vorschreibung der Wiederherstellung aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Vorhabensanzeige zu erstatten. Im letzten Satz wird normiert, dass die Behörde bei Nichtentsprechung durch die „Bescheidadressatin“ oder den „Bescheidadressaten“ die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen hat.

Die dabei verwendete Terminologie „Bescheidadressatin“ bzw. „Bescheidadressat“ nimmt Bezug auf die Vorschreibung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, welche in Bescheidform zu ergehen hat. Um eine Interpretation dahingehend, dass bereits die Aufforderung, um nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Vorhabensanzeige zu erstatten, zwingend in Bescheidform zu ergehen hat, zu vermeiden, wird die Terminologie entsprechend angepasst.

Mit der Aufforderung wird die Sache nicht erledigt, sodass es sich um eine Verfahrensordnung iSd § 63 AVG handelt, die im Interesse der Verfahrensökonomie erst gemeinsam mit dem verfahrensbeendenden Bescheid angefochten werden kann. Daraus ist kein Rechtsschutzdefizit erkennbar, das nach der Rechtsprechung zur zwingenden Erlassung als Bescheid führen müsste (vgl. die Nachweise bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 27 [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

Ähnlich der Aufforderung zur Mängelbehebung iSd § 13 Abs. 3 AVG zieht die in § 55 Abs. 1 NG 1990 normierte Aufforderung zwar Rechtsfolgen (bescheidmäßige Zurückweisung des Anbringens im Falle des § 13 Abs. 3 AVG, bescheidmäßige Auftragung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands im Falle des § 55 Abs. 1 NG 1990) nach sich, hat jedoch selbst - wie die genannte Aufforderung iSd § 13 Abs. 3 AVG - nicht zwingend in Bescheidform zu ergehen. Bekämpfbar ist die gesetzlich geregelte Vorschreibung eines verpflichtenden Handelns (Wiederherstellung). Die Aufforderung (um nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Vorhabensanzeige zu erstatten) selbst zieht keine Verpflichtung für die Adressatin oder den Adressaten nach sich, sondern lediglich die Möglichkeit der „Sanierung“ eines konsenslosen Zustands, sodass die Vorschreibung derselben mittels gegebenenfalls vollstreckbaren Bescheides nicht geboten ist.

Zu Z 20 (§ 56 Abs. 4 und 5 NG 1990):

Durch Abs. 5 sollen Art. 16 Abs. 3, 4 und 5 sowie Art. 16b Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden. Das konzentrierte Verfahren ist gemäß § 56 Abs. 4 von der für die elektrizitätsrechtliche oder starkstromwegerechtliche Bewilligung zuständigen Behörde konzentriert zu führen, damit kein vollständiges Abweichen vom bereits bisher konzentrierten Verfahren vorliegt.

Insbesondere für große Freiflächen PV-Anlagen und Windkraftanlagen ist das Verfahren bereits bisher konzentriert bei der ElWG-Behörde zu führen, sofern diese Vorhaben nicht ohnehin UVP-pflichtig sind. Die als Behörde zuständige Landesregierung wickelt diesfalls die Naturverträglichkeitsprüfung und das Verfahren nach dem Bgld. ElWG 2006 inkl. allenfalls erforderlicher Bewilligungen nach § 5 NG 1990 ab. Es wird eine gesonderte Genehmigung nach dem NG 1990 bzw. die elektrizitätsrechtliche Bewilligung unter Mitwirkung naturschutzrechtliche Bestimmungen erteilt.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu Z 21 (§ 80 Abs. 13 NG 1990):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aktualisierung der neu aufgenommenen Bestimmung in §§ 18b und 18c.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 7 Bgld. BauG):

Bereits durch die geltende Rechtslage ist wegen der hier enthaltenen, weitgehenden Genehmigungs-freistellung für Sonnenkollektoren bis 20 kW und Photovoltaikanlagen bis 20 kW_{peak} den Vorgaben des Art. 16d Abs. 1 und 2 Genüge getan, weil - unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Herabsetzung des Kapazitätsschwellenwertes von 100 kW (Abs. 1) auf einen niedrigeren Schwellenwert, sofern dieser über 10,8 kW liegt - der bereits bislang im BauG enthaltene Wert von 20 kW jedenfalls über dem Wert nach Art. 16d Abs. 2 2. UAbs. liegt. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereiches des Bgld. BauG ist auch kein

Verfahren zu führen, sodass keine Fristen oder sonstige Verfahrensbestimmungen in das geltende Recht aufzunehmen sind.

Die neu aufzunehmende Unterscheidung nach kW und kW_{peak} trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie nach dem EIWG eine Bewilligung ab Überschreiten von 500 kW_{peak} erforderlich ist. Um die im Landesrecht gängigen Einheiten konsequent zu verwenden, wird auch hier eine Unterscheidung von der Umwandlung von Sonnenenergie in thermische Energie (dort gilt der Grenzwert von 20 kW unverändert) vorgenommen.

Zu Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 4 und 14 bis 17 Bgld. BauG):

In § 2 Abs. 4 wird eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 2 Z 9b RED III RL wird durch die Aufnahme einer Begriffsdefinition von Solarenergieanlagen in § 2 Abs. 15 umgesetzt. Zusätzlich wird eine Definition des Begriffes Photovoltaikanlage (Abs. 16), erneuerbare Energie (Abs. 14 - entspricht Art. 2 Abs. 2 Z 1 RED III RL) und Salzgradient-Energie (Abs. 17 - entspricht Art. 2 Abs. 2 Z 44b RED III RL) aufgenommen, um alle im Gesetz - insbesondere zur Richtlinienumsetzung - verwendeten Begriffe zu definieren.

Zu Z 5 (§§ 18b und 18c Bgld. BauG):

Zu § 18b Bgld. BauG:

Bereits durch die geltende Rechtslage ist wegen der weitgehenden Genehmigungsfreistellung für Solarenergieanlagen nach § 1 Abs. 2 Z 7 den Vorgaben des Art. 16d Abs. 1 und 2 Genüge getan, weil - unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Herabsetzung des Kapazitätsschwellenwertes von 100 kW (Abs. 1) auf einen niedrigeren Schwellenwert, sofern dieser über 10,8 kW liegt - der bereits bislang im BauG enthaltene Wert von 20 kW jedenfalls über dem Wert nach Art. 16d Abs. 2 2. UAbs. liegt. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereiches des Bgld. BauG ist auch kein Verfahren zu führen, sodass betreffend solche Solarenergieanlagen keine Fristen oder sonstige Verfahrensbestimmungen in das geltende Recht aufzunehmen sind.

Zur Beibehaltung der bisherigen Regelungssystematik wird zwischen Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische Energie und in elektrische Energie unterschieden. Die Anlagen zur Umwandlung in thermische Energie sollen wie bisher im Baurecht geregelt bleiben, jene zur Umwandlung in elektrische Energie im Bgld. EIWG 2006 (vgl. auch die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Bgld. BauG gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern eine Genehmigungspflicht nach dem Bgld. EIWG 2006 besteht).

Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 der RED III RL werden in § 18b Bgld. BauG umgesetzt. Mit diesen Regelungen sollen im Bewilligungsverfahren nach § 17 und im Bewilligungsverfahren nach § 18c Abs. 1, die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8, Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden.

Hingewiesen wird jedoch auf den Umstand, dass im HQ 30 Hochwasserabflussbereich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen bestehen kann (§ 38 WRG).

Durch § 18b Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 2 soll Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 3 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 6 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden. Das bedeutet, dass für den Anwendungsbereich des Bgld. Starkstromwegesetzes weiterhin die dort geltenden Verfahrensbestimmungen anwendbar bleiben, es handelt sich um eine der Richtlinienumsetzung dienende Klarstellung an thematisch passender Stelle, wenngleich eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Bgld. BauG gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 (elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom - iVm § 1 Bgld. Starkstromwegesetz - im Bereich des Bundeslandes Burgenland) besteht.

Durch § 18b Abs. 7 soll Art. 16 Abs. 3, 4 und 5 der RED III RL umgesetzt werden.

Weiters wurden die Vorgaben von Art. 16e Abs. 1 durch Aufnahme von - bewilligungspflichtigen - Wärmepumpen in die neu geregelten Verfahrensfristen von § 18b Abs. 4 und 5 aufgenommen. Dabei wird zwischen Erdwärmepumpen und sonstigen Wärmepumpen unterschieden.

Bereits im geltenden Recht sind Wärmepumpen (sofern sie nachträglich installiert werden) aber meist ohnedies als geringfügige Bauvorhaben bloß mitteilungsspflichtig, sofern sie im Freien bis ein Betriebsgeräusch von maximal 35 dB nicht überschreiten. Daher hat spätestens 14 Tage vor Baubeginn gemeinsam mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen eine Mitteilung an die Baubehörde zu erfolgen, es wird kein weiteres Verfahren geführt. Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 vor, hat die Behörde binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen die Bewilligung zu

erteilen. Auch dadurch wird die Frist für Erdwärmepumpen nach Art. 16e Abs. 1 RED III RL (drei Monate für das Genehmigungsverfahren) jedenfalls bereits im geltenden Recht idR erfüllt sein.

Eine **Veröffentlichung** der Entscheidungen über die nach dem Bgld. BauG erfolgende Bewilligung von Wärmepumpen oder andere Entscheidungen über Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie erfolgt vorerst im Einklang mit geltendem Recht im Bgld. BauG nicht (vgl. Art. 16 Abs. 9 RED III RL - „Die Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.“ und Art. 16e Abs 4 RED III RL - „Die Entscheidungen, die auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Genehmigungsverfahren beruhen, werden im Einklang mit dem anwendbaren Recht öffentlich zugänglich gemacht.“), weil auch ansonsten bislang keine generelle oder punktuelle Veröffentlichung von (bestimmten Arten von) Baubescheiden oder -entscheidungen durch die zuständigen Behörden (Gemeinden) vorgesehen ist.

Insbesondere bei den im Baurecht relevanten Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen erfolgt in aller Regel eine gemeinsame Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit mit dem Bauvorhaben (Gebäude), zu dem diese gehören, sodass - gerade bei Neubauten - die verkürzten Fristen für die gesamten Bauvorhaben mitgelten müssten und - in Anbetracht der Häufigkeit dieser Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - ein Großteil der Entscheidungen über zu bewilligenden Bauvorhaben auch potentiell zu veröffentlichen wären. Eine solche Auslegung der Richtlinienbestimmung erscheint aus derzeitiger Sicht nicht zwingend und sollte in Anbetracht des erheblichen, damit verbundenen Verwaltungsaufwandes vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 Bgld. BauG sind vom Geltungsbereich des Gesetzes „Bauwerke, ausgenommen Gebäude, für die Bewilligungen nach den **wasserrechtlichen**, forstrechtlichen oder schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind,“ ausgenommen. Sofern eine Wärmepumpe in ein Gebäude (zB Wohnhaus) integriert ist, kann in bestimmten Fällen aber sehr wohl eine bau- und wasserrechtliche Bewilligungspflicht nebeneinander bestehen.

Wasserrechtliche Bewilligungspflichten für Wasser-Wasser-Wärmepumpen und Erdwärmesonden

Für die Bewilligung von Erdwärmesonden und sonstigen Wärmepumpen (Wasser-Wasser-Wärmepumpen) ist auch eine Prüfung nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlich.

Bei **Wasser-Wasser-Wärmepumpen** wird üblicherweise die thermische Energie des oberflächennahen Grundwassers zum Heizen/Kühlen genutzt. Hierfür sind ein Entnahmebrunnen für die Entnahme von Grundwasser für die thermische Nutzung sowie ein Schluckbrunnen für die Rückführung des genutzten Grundwassers zu errichten.

Dabei ergeben sich folgende wasserrechtliche Bewilligungstatbestände: Gemäß §§ 9 und 10 WRG 1959 ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer (zB durch Temperaturänderung) nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Dabei fallen gemäß § 99 WRG 1959 Anlagen mit einer maximalen Spitzenentnahme bis zu 5 l/s in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften. Größere Entnahmeleistungen fallen in die Zuständigkeit des Landes.

Unter den Begriff der **Erdwärmepumpen** iSd Art. 16e RED III RL sind neben Flächen- und Grabenkollektoren auch **Erdwärme(tiefen)sonden** zu subsumieren. Während für erstere beiden aus wasserrechtlicher Sicht keine Relevanz besteht, sind Erdwärmesonden im Burgenland wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Die zuständigen Wasserrechtsbehörden sind üblicherweise die Bezirkshauptmannschaften. Im Burgenland besteht derzeit eine uneingeschränkte wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Bei Tiefengrundwasser handelt es sich um Grundwasser ab dem zweiten Grundwasserhorizont. Durch mächtige Überdeckungen einer oder mehrerer gering durchlässige Schichten ist das Tiefengrundwasser besonders vor Umwelteinflüssen geschützt (ua. Trinkwassernotvorsorge zB bei nuklearen Störfällen). Für die Errichtung von Erdwärmesonden werden vertikale Bohrungen abgeteuft, welche oftmals in die Tiefen der Tiefengrundwasservorkommen reichen. Dadurch wird die natürliche Deckschicht der Tiefengrundwasservorkommen durchbohrt, wodurch Verbindungen bis an die Oberfläche hergestellt werden können. Bei nicht fachgerecht ausgeführten Bohrungen kann es zu einer Verbindung mehrerer Grundwasserstockwerke kommen (hydraulischer Kurzschluss und folglich ein Abströmen von Tiefengrundwasser in Stockwerke mit geringerem hydraulischem Potential). Dies hat nachweislich sowohl negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität als auch auf die Grundwasserquantität.

Im Burgenland kommt dem beinahe flächendeckend Tiefengrundwasservorkommen, dem eine übergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung zu. Die Nutzung von Tiefengrundwasser ist seit Jahrzehnten mengenmäßig für die öffentliche Wasserversorgung zwingend benötigt. Zur bestmöglichen

Schonung der Grundwasserressourcen wurden folgende Kriterien für die Errichtung von Erdwärmesonden im Burgenland definiert:

a) Errichtungskriterium in Schongebiet (Trinkwasser, Tiefengrundwasserkörper):

Bei einer Lage einer geplanten Erdwärmesonde innerhalb eines Trinkwasserschongebietes (Tiefengrundwasserkörper) ist die Errichtung von Erdwärmesonden **nur bis zur Deckschicht des 2. Grundwasserhorizontes zulässig. Eine Durchörterung der Deckschicht des 2. Grundwasserhorizontes ist daher nicht wasserrechtlich bewilligungsfähig** (entsprechende Auflagen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Amtssachverständigen vorgeschrieben -insbesondere Festlegung der maximalen Bohrtiefe).

b) Errichtung in Schongebiet (Trinkwasser, oberflächennahe Grundwasserkörper):

Bei einer Lage von Tiefensonden in Schongebieten von oberflächennahen Grundwasserkörpern ist jedenfalls eine **Einzelfallbeurteilung durch Amtssachverständige und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan** erforderlich.

c) Errichtungskriterium beim Vorkommen von gespannten oder artesisch gespannten Grundwasserverhältnissen:

Der Errichtung von Erdwärmesonden in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen, bei der es zu keinem Anbohren von artesischen Grundwasservorkommen und auch nicht zum Anbohren bzw. Durchörtern von gespannten Grundwasservorkommen kommt, ist **zulässig. Ein Durchörtern der Deckschicht der gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen ist daher nicht wasserrechtlich bewilligungsfähig.**

Hintergrund dieser Einschränkungen ist primär die Sicherung der Trinkwasserversorgung. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird daher die Errichtung von Erdwärmesonden bis in Tiefen von gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen abgelehnt, da sowohl im Zuge der Errichtung als auch während der Nutzung erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht nicht ausgeschlossen werden können.

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Richtlinien (ua. ÖWAV RB 207) verwiesen, wonach ua. das Anbohren von artesischen Grundwasservorkommen mit einem artesischen Überdruck von mehr als 3 m über Gelände, aber auch das Anbohren bzw. Durchörtern von gespannten Grundwasservorkommen mit wesentlichen Druckunterschieden zwischen den Grundwasserstockwerken, **Ablehnungsgründe** in Bezug auf die Errichtung von Erdwärmesonden darstellen.

Zu § 18c Bgld. BauG:

Neu vorgesehen ist in § 18c Abs. 2 zudem die Vorlage eines Nachweises, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Im § 18c Abs. 3 wird geregelt, dass eine Fertigstellungsanzeige unverzüglich an die Behörde mitzuteilen ist. Der Hinweis auf § 27, der für Gebäude bereits jetzt eine Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung und somit auch ein Schlussüberprüfungsprotokoll vorsieht, dient der Klarstellung im Vergleich zur geltenden Rechtslage. In § 27 Bgld. BauG ist geregelt, dass für Gebäude und somit auch für Solarenergieanlagen an oder auf Gebäuden gleichzeitig mit der Fertigstellungsmeldung auch ein Schlussüberprüfungsprotokoll eines Befugten anzuschließen ist.

Zusätzlich ist die Fertigstellungsanzeige vom Bauwerber auch an den örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten weiterzuleiten.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 16):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 5):

Ein Umsetzungshinweis auf die RED-III RL wird aufgenommen.